

Anlage 1

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

1. Ort des Netzanschlusses:
(Grundstück)

.....
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

2. Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter

.....
Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

3. Anschlussnehmer:

.....
Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

4. Anschlussnutzer:
(soweit bekannt)

.....
Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

5. Netzbetreiber:

REWAG Netz GmbH

Hiermit erklärt der Eigentümer des in Ziffer 1 benannten Grundstücks folgendes:

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, das in Ziffer 1 benannte Grundstück für Zwecke der örtlichen Versorgung und die Anbringung sowie das Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von elektrischer Energie, ferner für das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie für erforderlichen Schutzmaßnahmen kostenlos zu nutzen, so lange das Grundstück an das Verteilernetz der REWAG Netz GmbH angeschlossen ist.
2. Nach Ende des Netzanschlussvertrages zwischen der REWAG Netz GmbH und Anschlussnehmer sowie der Stromentnahme hat der Grundstückseigentümer die auf seinem Grundstück befindlichen Einrichtungen noch 3 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
3. Muss zur Versorgung des Grundstücks nach dem Ermessen der REWAG Netz GmbH eine besondere Transformatorenanlage aufgestellt werden, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigter sicherzustellen, dass hierfür geeignete Räume unentgeltlich zur Verfügung stehen. Die REWAG Netz GmbH darf den Transformator auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Betroffenen zumutbar ist.
4. Zur Sicherung der in den Ziffern 1 bis 3 der REWAG Netz GmbH eingeräumten Rechte ist die REWAG Netz GmbH berechtigt, vom Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten die Bewilligung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zu verlangen. Dies gilt auch dann, wenn die auf dem Grundstück errichteten Versorgungsanlagen neben der Versorgung des Anschlussnutzers zugleich der Versorgung anderer Anschlussnutzer dienen. Die REWAG Netz GmbH ist verpflichtet, für die Bewilligung von Dienstbarkeiten dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten eine Entschädigung zu leisten. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nach Eintragung der jeweiligen Dienstbarkeit in das Grundbuch.
5. Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte hat den Beauftragten der REWAG Netz GmbH jederzeit zu gestatten, das Grundstück und Räume zu betreten und zu befahren, soweit dies für die Errichtung, den Betrieb, den Schutz, den Unterhalt oder die Entfernung von Anlagen der REWAG Netz GmbH erforderlich ist.
6. Die REWAG Netz GmbH wird den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks benachrichtigen.

.....
Ort, Datum

.....
Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigter